

# **Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft (zwei Container in der Margetshöchheimer Straße, Nähe Freizeitzentrum) des Marktes Zell a. Main**

**In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.10.2019**

Der Markt Zell a. Main erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl. S. 404) folgende Satzung:

## § 1

### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung, die aus zwei Wohncontainern besteht, werden Gebühren erhoben. Die zwei Wohncontainer stehen in der Margetshöchheimer Straße (Nähe Freizeitzentrum).

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen wurden.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Benutzungs- und Verbrauchsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Wohncontainers als öffentliche Einrichtung wird ein Tagessatz von 17,31 € erhoben. Der Tagessatz ist unabhängig von der Personenzahl, die den Wohncontainer nutzen.
- (2) Für die während der Nutzung der Obdachlosenunterkunft anfallenden verbrauchsabhängigen Nebenkosten erhebt der Markt Zell a. Main einen pauschalen Tagessatz je Person von 2,51 €.

## § 4

### Dauer der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit der Räumung der Unterkunft. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden am Tag der Einweisung bzw. jeweils am Monatsersten im Voraus fällig.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Benutzungsgebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Zell a. Main, den 04.05.2015

Antretter  
2. Bürgermeister

(In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.10.2019.)